

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 39

Neuteich, den 25. September

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volkstagswahl 1930.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 16. d. Mts. als Wahltag für die Volkstagswahl **Sonntag, den 16. November 1930**, bestimmt.

Zum Wahlkommissar (Wahlleiter) ist Oberregierungsrat Dr. Meher-Barthausen, zum Stellvertreter Regierungsrat Zollenkopf ernannt worden. Dem Wahlkommissar soll bei Bedarf das Büro des Statistischen Landesamtes und erforderlichenfalls Regierungsobersekretär Kurmies als Bürobeamter zur Verfügung stehen. Liegenhof, den 22. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Betrifft: Hundemarken.

Die nachstehenden, als verloren gemeldeten Hundemarken für 1930 werden hiermit für ungültig erklärt:

Personen, deren Hunde eine für ungültig erklärte Marke tragen, sind hierher zur Anzeige zu bringen.
152 354 438 450 485 846 1070 1172 1657 1673
1676 1692 1790 1795 1996 2382 2639 2685 2782
3372 3946 3950 3951 4003 4025 4028 4187 4191.

Liegenhof, den 18. September 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung zur Hundesteuer für das II. Steuerhalbjahr 1930 (Oktober 1930 bis März 1931) ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. Oktober 1930 aufzustellen und in **doppelter Ausfertigung**

bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. hierher einzureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen Vordrucke zu. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses erhalten die Ortsbehörden nach Feststellung durch den Kreis Ausschuss zur Einziehung der Steuerbeträge zurück.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (April bis September 1930) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert, oder anstelle eines eingegangenen, bereits versteuerten Hundes angeschafft ist. Hunde, die hier nach einer Nachversteuerung unterliegen, sind in der Liste unter besonderem Abschnitt „Zugang“ aufzuführen.

Wir ersuchen darauf zu achten, daß in der Hundesteuerliste in Spalte 6 die Nummer der Hundemarke die sich aus der Liste für April/September ergibt, eingetragen wird. Etwa fehlende Marken sind neu anzufordern.

Nach höchst richterlicher Entscheidung sind Hunde, welche die dem Hausstande des Haushaltungsvorstandes angehörigen Familienmitglieder halten, als vom Haushaltungsvorstande selbst gehalten anzusehen. Sie sind daher stets auf dessen Namen zu versteuern, worauf bei Aufstellung der Listen streng geachtet werden muß.

Liegenhof, den 18. September 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Oktober d. Js. beurlaubten Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Hauptwachtmeister Richter-Tiegenort	1. 10.	9. 10.	Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden Tiegenort, Altendorf, Stobben, Holm, Grenzdorf A und Grenzdorf B, Landjägereiamt Brunau für die Gemeinden Kalteherberge, Rehwalde und Scharpau.
Hauptwachtmeister Walberg-Jeyer	2. 10.	13. 10.	Landjägereiamt Jungfer für die Gemeinden Jeyer, Jeyersvorderkampen, Stuba, Nogathampfen, Neudorf, Landjägereiamt Lupushorst für die Gemeinde Einlaae.
Oberwachtmeister Neumann-Kunzendorf	3. 10.	13. 10.	Landjägereiamt Simonsdorf für die Gemeinden Kunzendorf, Biefferfelde, Landjägereiamt Wernersdorf für die Gemeinde Gr. Montau, Schutzpolizeikommando Tieghau für die Gemeinde Altwiechfel.
Hauptwachtmeister Eltermann-Marienan	13. 10.	21. 10.	Landjägereiamt Lindenau für die Gemeinden Marienan, Niedau, Landjägereiamt Ladekopp für die Gemeinde Tiege, Landjägereiamt Lupushorst für die Gemeinde Kl. Mausdorf.
Polizeimeist. Westerweck-Jungfer	14. 10.	24. 10.	Schutzpolizeikommando Tieghof für die Gemeinden Jungfer, Keitlau, Neufädterwald, Landjägereiamt Lupushorst für die Gemeinden Walldorf, Neulanghorst u. Kl. Mausdorferweiden.
Hauptwachtmeister Tatkowski-Neufirch	20. 10.	31. 10.	Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinden Neuteichhinterfeld, Pranganen, Schutzpolizeikommando Tieghau für die Gemeinden Palschau und Pordenau, Landjägereiamt Schöneberg für die Gemeinden Neufirch, Schönhorst.

Liegenhof, den 19. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Betrifft: Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie die Polizeiorgane des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem am 2. 9. 1902 geborenen Landarbeiter Otto Sellwig anzustellen und im Ermittlungsfalle zu Tgb.-Nr. 5976 P zu berichten.

Tiegenhof, den 16. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Magistrate Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, durch Einsichtnahme im Melderegister festzustellen, ob und gegebenenfalls von wann bis wann der Schlosser August Laps (Labs, Laabs), geb. am 8. 8. 1896 bis zum März 1915 in der dortigen Gemeinde wohnhaft und gemeldet gewesen ist. Im Ermittlungsfalle erwarte ich bestimmt Bericht bis zum 1. 10. d. J. zu Tgb.-Nr. 6123 Q.

Tiegenhof, den 23. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Errichtung eines Schlachtstalls in Gr. Lichtenau.

Der Fleischer Oskar Wunderlich in Kunzendorf beabsichtigt einen Schlachtstall auf dem dem Kaufmann W. Wohlgemuth-Danzig gehörenden Grundstück in Gr. Lichtenau, Band IV Nr. 93 zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblatts ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 19, zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am **Donnerstag, den 16. Oktober 1930, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 16 an.

Falls der Unternehmer oder die Widerspruchenden zu dem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden. Tiegenhof, den 18. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Am Sonntag, den 26. Oktober cr. findet die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung im Gebiete der Freien Stadt Danzig statt.

Zu Wahlbezirken sind bestimmt worden die Städte Danzig und Zoppot und die Landkreise Danzig Höhe, Danzig Niederung und Gr. Werder.

Für den Bezirk des Versicherungsamtes des Kreises Gr. Werder findet die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Angestellten beim Versicherungsamt in Tiegenhof am

Sonntag, den 26. Oktober 1930 von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr statt.

Besondere Stimmbezirke werden nicht gebildet.

Es sind hier zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Danziger männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Versicherungsamtes wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Gesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk des Versicherungsamtes wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. Die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Gesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl**.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, die von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und für die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorge schlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorge schlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vor-

schlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 4. 10. 1930 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten dient als Ausweis:

1. Die Versicherungskarte. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.
2. Gültiger Paß bzw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen. Die Wahlberechtigung der Arbeitgeber wird
1. durch eine von der Gemeindebehörde des Betriebes ausgestellte Bescheinigung (deren Muster hierunter abgedruckt ist),
2. Gültigen Paß bzw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt,
3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen, nachgewiesen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterzerrissen sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenem Wahlumschlage dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem unterzeichneten Wahlleiter ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am **Sonnabend, den 25. Oktober cr.** bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Wahlberechtigten Versicherten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten, stellt der Wahlleiter auf Antrag gegen Hinterlegung der Versicherungskarte einen Wahlchein aus. Im übrigen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für jede angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeiter mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu legen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten bestimmt werden. Auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich dieses sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ziegenhof, den 4. September 1930.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
 Versicherungsamt Ziegenhof.
 P o l l, Landrat.

Muster

einer Bescheinigung für Arbeitgeber gemäß § 118
 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes
 (§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersagmänner in der Angestelltenversicherung vom 9. Juli 1930).

Dem zu
 Der Name des Arbeitgebers

wird bescheinigt, daß er sie regelmäßig mindestens einen,
 (mehr als), aber nicht
 mehr als), versicherte(n) Angestellte(n)
 nach dem Angestelltenversicherungsgesetz beschäftigt.
 den 19.....

Stempel

(Unterschrift der Gemeindebehörde)

Generalversammlung

der Wohltäter des ev. menn. Waisenhauses zu Neuteich
 am Montag, den 29. September 1930, 5 Uhr nachm.
 (1/4 Uhr Vorstandssitzung).

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht, 2. Kassenbericht, 3. Aenderung der Statuten, 4. Wahl von Vorstandsmitgliedern, 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefitzung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.

- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Ummeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Chefähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken

- usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.